

Dezentrale Unterbringung

Unterbringung von Asylsuchenden in Wohnungen, Wohnprojekten o.ä. außerhalb der Sammelunterkünfte. Dabei handelt es sich meist um Familien aber auch um Wohngemeinschaften Alleinstehender. Der Anteil der dezentral unterbrachten Personen schwankt stark von Region zu Region. Zur Orientierung in Dingen des Alltags sind die Menschen auf Unterstützung angewiesen. Neue Nachbarschaften entstehen an vielen Orten.

Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)

Die Bundesländer sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Die max. Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahmeeinrichtung beträgt 3 Monate. Danach erfolgt die Verteilung in die Landkreise und kreisfreien Städte. Die sächsische EAE befindet sich in Chemnitz. In Leipzig und Dresden sind Außenstellen geplant. Aufgrund hohen Zugangs werden zusätzlich Außenstellen der EAE geschaffen.

Kontingentflüchtlinge

... sind Personen, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen Deutschlands aber auch anderer Staaten aufgenommen werden. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise. Solche Aufnahmeaktionen vollziehen sich außerhalb des üblichen Asylverfahrens und werden durch das Aufenthaltsgesetz geregelt. Während der politisch Verfolgte nach Art. 16a GG aus eigener Kraft in die BRD kommt, wird der Kontingentflüchtling gezielt aufgenommen. z.B. Kontingent für Flüchtlinge aus Syrien.

Dublin Abkommen

... regelt innerhalb der EU die Zuständigkeit des Staates für die Asylverfahren. Der Staat, in dem der Asylbewerber zuerst eingereist ist, soll das Asylverfahren durchführen. Ziel dieses Abkommens ist es, dass jeder Asylsuchende in der EU nur einen Asylantrag stellen kann. Nicht geregelt und unberücksichtigt bleibt hierbei, dass die EU-Staaten ganz unterschiedliche Voraussetzungen der inhaltlichen Prüfung sowie der Unterbringung und Versorgung haben. Alle Asylsuchenden werden in einer Fingerabdruck-Kartei erfasst, auf die alle Mitgliedstaaten online Zugriff haben.

Flüchtling

Ein Flüchtling im engeren Sinne ist jemand mit einem Schutzstatus, der einen rechtmäßigen Aufenthalt erhalten hat. Wenn in den Medien und der öffentlichen Diskussion von Flüchtlingen gesprochen wird, sind zumeist auch Asylsuchende und Geduldete gemeint. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus benötigen diese Menschen unsere Unterstützung. Deshalb ist es passend, von „geflüchteten Menschen“ zu sprechen.

„Sichere Drittstaaten“ („sD“)

... sind Staaten, in denen der Schutz von Asylsuchenden sicher gestellt ist. Asylsuchende, die über einen „sD“ nach Deutschland eingereist sind, können sich nicht auf das Asylgrundrecht Art. 16a GG berufen. Sie werden darauf verwiesen, im Drittstaat Schutz vor Verfolgung zu suchen. Alle Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft sind „sD“. Weitere „sD“ sind Norwegen und die Schweiz. Damit ist die Bundesrepublik von „sD“ umgeben.

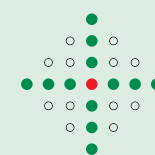
Wohnsitzauflage/Residenzpflicht

Wohnsitzauflage bedeutet, daß die Wohnadresse für die Dauer des Asylverfahrens festgelegt ist. Innerhalb der ersten 3 Monate dürfen Asylsuchende sich zudem nur im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde aufhalten. Danach kann beim Vorliegen einer Straftat oder anstehender Abschiebung, die Residenzpflicht neu bestimmt werden.

Impressum:

Ev.Luth. Landeskirche Sachsens
Landeskirchenamt

Ausländerbeauftragter Albrecht Engelmann
Lukasstraße 6, 01069 Dresden
www.evlks.de



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Kirchenasyl/Härtefallkommission

Zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen, die ohne Aufenthaltsrecht sind, in Räumen der Kirche. Es geht darum, unklare Sachverhalte erneut umfassend zu prüfen. Kirchenasyl beachtet alle nationalen und internationalen Gesetze, aber es geht davon aus, dass auch bei staatlichem Handeln schwer erkennbare Fehler auftreten können.

Besonders schwierige Fälle brauchen intensive Beratung durch Experten. Eventuell kann auch die Härtefallkommission eine Lösung erreichen.

„Wirtschaftsflüchtling“

Dieser Begriff wird auf Asylbewerber bezogen, die nicht aufgrund politischer Verfolgung, sondern wegen sozialen Notlagen ihre Heimat verlassen und Asyl in einem anderen Land suchen. Diese Unterstellung übergeht die jeweils speziellen Fluchtgründe und übersieht, dass auch Existenznot, d.h. der Wille zum Überleben, einen legitimen Fluchtgrund bilden kann.

Zuweisung

Stellt ein Flüchtling einen Asylantrag, so wird er einer bestimmten Erstaufnahmeeinrichtung in einem Bundesland zugewiesen. Diese Verteilung erfolgt nach dem System „EASY“ (Erstverteilung von Asylbegehrenden). Der Asylsuchende kann sich das Bundesland, in dem sein Asylantrag bearbeitet wird, somit nicht frei wählen.

Die Verteilung berücksichtigt die Aufnahmequote der einzelnen Bundesländer und die Bearbeitungsschwerpunkte des BAMF.

**WISSEN
DENKEN
MITREDEN**
Fakten zum Asyl

Abschiebung

... bedeutet die kontrollierte und zwangsweise durchgesetzte Ausreise eines Ausländers aus Deutschland. Nach den Bestimmungen des dt. Aufenthaltsgesetzes ist ein Ausländer dann abzuschieben, „wenn die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.“ Wenn ein Flüchtling in ein Drittland zurückgeschoben wird, von dort in ein Viertland oder den Verfolgerstaat, spricht man von einer Kettenabschiebung.

Art.16a GG

Grundgesetzartikel, der das individuelle Asylrecht garantiert. „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Die Anerkennungsquote beträgt ca. 1,7 %, jedoch ist die Gesamtanerkennung aller wirklich bearbeiteten Fälle, unter Berücksichtigung aller Schutzstatus, ca. 50 %. Das bedeutet, dass Menschen mit Schutzstatus unsere neuen Nachbarn sind.

Asylbewerberleistungsgesetz

Regelung für die Grundleistungen für Asylbewerber und Geduldete. Der Barbetrag für Alleinstehende beträgt 2014 mtl. 362€ (Alleinstehende Alg. II Empfänger 2015: 399€). Medizinische Versorgung gibt es nur bei akuten Schmerzzuständen oder lebensbedrohlichen Notfällen. Zudem werden empfohlene Schutzimpfungen gezahlt. Es können gemeinnützige Beschäftigungen für 1,05 €/h angenommen werden.

Aufnahmequote („Königsteiner Schlüssel“)

Die Aufnahmequote ist ein festgelegter Anteil der bundesweit ankommenden Asylantragsteller/innen, den jedes Bundesland aufnehmen muss. Errechnet wird diese Quote, genannt „Königsteiner Schlüssel“, aus den Steuereinnahmen und der jeweiligen Einwohnerzahl des Bundeslandes aus dem Vorjahr.

Die Aufnahmequote für Sachsen beträgt 5,1 %.

Staatsangehörigkeit

Abstammungs- u. Geburtsortprinzip (Ap. u. Gp.) In Deutschland erwirbt man die Staatsangehörigkeit (Sta.) durch das Ap. Bei der Geburt erhalten die Kinder die Sta. der Eltern. Seit 2000 gilt neben dem Ap. das Gp. Dieses verknüpft den Erwerb der Sta. mit dem Geburtsort. Voraussetzungen für die dt. Sta. sind die Geburt des Kindes in Dtl., ein Elternteil hält sich seit 8 Jahren rechtmäßig in Dtl. auf und besitzt eine Aufenthaltserlaubnis. Seit 2014 gilt, das Kinder von Migranten, die bis zum 21. Geburtstag mindestens 8 Jahre in Dtl. gelebt haben oder 6 Jahre hier zur Schule gegangen sind, beide Sta. behalten können.

Asylantrag

Ausländer, die Asyl erhalten wollen, müssen einen Asylantrag stellen. Der Antrag ist beim BAMF zu stellen. Wer bereits an der Grenze Asyl beantragen will, wird von der Grenzbehörde an die zuständige Außenstelle des Bundesamtes weitergeleitet. Erst dort kann der Asylantrag gestellt werden. Jedoch besteht für den Flüchtling die Gefahr, sofort in den „sicheren Drittstaat“ abgeschoben zu werden, wenn er direkt an der Grenze Asyl sucht.

Asylverfahrensgesetz

Regelung des Asylverfahrens in Deutschland. Erstmals in Kraft getreten ist das Gesetz am 1. August 1982. Grund für eine spätere Einschränkung des Gesetzes war der rapide Anstieg von Asylanträgen und einem Höchststand im Jahr 1992 mit über 400.000 Asylanträgen in Deutschland. (2014 betrug die Anzahl der Asylanträge in Deutschland 173.072 Erstanträge und 29.762 Folgeanträge). Im Jahr 2015 wird nach Prognose des BAMF mit 800.000 Asylanträgen gerechnet.

BAMF- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Das BAMF ist die für das Asylverfahren zuständige Bundesbehörde. Sie führt die Anhörungen durch und entscheidet über die Asylanträge. Außenstellen in den Bundesländern und vier externe Standorte sorgen dafür, dass die Verfahren direkt in den Aufnahmeeinrichtungen durchgeführt werden können. Außerdem führt das Bundesamt das Ausländerzentralregister (AZR).

Anhörung

Bestandteil des Asylverfahrens; hier wird der Asylsuchende zu den Fluchtgründen, Reiseweg, Wohnort und ob bereits in einem anderen Staat ein Verfahren zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus vorliegt, befragt. Die Anhörung findet in den Außenstellen des BAMF in den Bundesländern statt.

Asylbewerber

Asylbewerber/innen werden Menschen genannt, die sich im Asylverfahren befinden. In den ersten 3 Monaten ihres Aufenthalts ist das Arbeiten verboten, danach durch eine 15 monatige Vorrangprüfung stark erschwert. Asylsuchende müssen in den ihnen zugewiesenen Unterkünften wohnen. Manchmal wird von „Asylanten“ gesprochen. Das ist ein abwertender Begriff. Er sollte nicht verwendet werden.

Aufenthaltserlaubnis und Duldung

Jedem positiv entschiedenen Asylantrag, folgt eine meist zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis. Flüchtlinge, deren Asylanträge endgültig abgelehnt wurden, somit keinen Aufenthaltstitel mehr haben, aber wegen des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nicht abgeschoben werden können, erhalten zeitlich befristete Duldungen. Dasselbe gilt für Bürgerkriegsflüchtlinge, denen außerhalb des Asylverfahrens ein befristeter Aufenthalt gestattet wird.

Weitere Informationen:

PRO ASYL www.proasyl.de

(Unabhängige Lobby für Flüchtlinge, Flüchtlingspolitik)

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

(Beratung und Projekte)

BAMF www.bamf.de

(Bundesbehörde mit vielfältigen Aufgaben)

Der Sächsische Ausländerbeauftragter

www.offenes-sachsen.de

(u.a. Härtefallkommission)

Asylinfo der Landesdirektion Sachsen

www.ids.sachsen.de/asylinfo

www.asylinfo.sachsen.de